

An alle Auslandsvertretungen

Betr.: Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28.08.2007
hier: **Verfahren bei laufenden Visumanträgen zum Ehegattennachzug**

Bezug: 1. RE 508-2-516.00 v. 17.07.2007
2. RE 508-2-516.20 VHB/516.00 v. 27.08.2007
(Begleiterlass zur 21. Ergänzungslieferung zum Visumhandbuch)

Adressatenkreis: Leiter/-innen RK,
Entsante Beschäftigte in den Visastellen

Berichtspflicht: entfällt

Wiedervorlage: entfällt

Verfallsdatum: 31.08.2010

Enthält Weisung

Kurzinhalt

Dieser RE enthält Anweisungen für die **Behandlung von Visumanträgen zum Ehegattennachzug, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28.08.2007 bei den Auslandsvertretungen gestellt** und noch nicht entschieden sind.

Er wird nicht in die elektronische RES aufgenommen, sondern steht bis zum Verfallsdatum auf der Intranetseite von Referat 508 zur Verfügung. **Die mit der Bearbeitung von Visumanträgen zum Ehegattennachzug befassten Beschäftigten und deren Vertreter sollten ein Druckexemplar erhalten.**

Im Einzelnen

Mit dem am 28.08.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Ehegattennachzug zu Deutschen und zu Ausländern (§§ 28, 30 AufenthG) neugefasst und durch weitere Zuzugsvoraussetzungen ergänzt, insbesondere Mindestalter und einfache Kenntnisse der deutschen Sprache.

Bei Visumverfahren zum Ehegattennachzug ergeben sich jedoch in der Praxis regelmäßig längere Zeiten der Bearbeitung und des Behördenwegs. Diese Umstände sollen sich nicht zulasten derjenigen Antragsteller auswirken, die nach dem Aufenthaltsgesetz einen gesetzlichen Anspruch auf Ehegattennachzug haben und darauf vertrauen konnten, dass über ihren Antrag im Visumverfahren innerhalb einer angemessenen Zeit (Dreimonatszeitraum) entschieden wird.

Mit dem Bundesministerium des Innern ist daher das folgende Verfahren abgestimmt und von den Auslandsvertretungen anzuwenden:

1. **Bis einschließlich 27. Mai 2007 gestellte Visumanträge** zum Ehegattennachzug (d.h. der Visumantrag wurde mindestens drei Monate vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes gestellt), bei denen **nach dem AufenthG ein gesetzlicher Anspruch** auf Ehegattennachzug vorgesehen ist:

Die Visa werden **nach der bisherigen Rechtslage erteilt, d.h. ohne einen Sprachnachweis.**

Dies gilt auch, wenn die Ausländerbehörde ihre entsprechende Zustimmung erst nach dem Tag des Inkrafttretens des Richtlinienumsetzungsgesetz (28.08.2007) abgibt.

2. **Ab dem 28.05.2007 gestellte und bereits entscheidungsreife Anträge, zu denen die Zustimmung der Ausländerbehörde vor dem 28.08.2007 abgegeben** worden ist und nach Prüfung der Auslandsvertretung alle sonstigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind:

Die Visa werden ebenfalls **nach der bisherigen Rechtslage erteilt, d.h. insbesondere ohne einen Sprachnachweis.**

3. **Übrige ab dem 28.05.2007 und vor dem 28.08.2007 gestellte, aber noch nicht entscheidungsreife Anträge**, zu denen insbesondere die Zustimmung der Ausländerbehörde noch nicht abgegeben worden ist:

- a. Über die Visaanträge ist nach der **neuen Rechtslage** zu entscheiden.

Im Hinblick auf die neue Erteilungsvoraussetzung der einfachen Deutschkenntnisse sind – soweit die gesetzlichen Ausnahmetatbestände im Einzelfall nicht gegeben sind – die **Visumverfahren einstweilen aussetzen**, falls nicht aus anderen Gründen eine unmittelbare Visumversagung in Betracht kommt.

- b. Hierüber und über die örtlichen Möglichkeiten in Bezug auf den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse sind die **betroffenen Visumantragsteller bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten schriftlich** zu informieren. Dies sollte – in Abstimmung mit dem Kulturreferat der Auslandsvertretung – praktische Informationen über Prüfungsmöglichkeiten zum Sprachzertifikat des Goethe-Instituts einschließen. Auch das Informations-Faltblatt des BAMF kann hierbei in der Druck- bzw. vorläufig in der Internetversion (www.integration-in-deutschland.de, Rubrik „Zuwanderer“) genutzt werden.
- c. Die Antragsteller sollen in den Anschreiben zugleich darum gebeten werden, **der Visastelle ca. binnen 6 Monaten (angemessene Frist zum Beginn des Spracherwerbs) konkret mitzuteilen, wann und wie sie den**

Sprachnachweis erbringen wollen.

Sie sollen zugleich darauf hingewiesen werden, dass ihr Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist ggf. mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt werden kann.

Die Anschreiben sind **im Doppel der zuständigen Ausländerbehörde mit Hinweis auf die Aussetzung des Visumverfahrens zu übersenden und in der Visastelle auf Wiedervorlage zu legen**. Der Antrag verbleibt somit zunächst weiter in der Visastelle.

- d. Sofern sich die Antragsteller bis zu den Wiedervorlagedaten nicht äußern bzw. keine Nachweise über die Vorbereitung des Sprachnachweises (z.B. Anmeldung oder Teilnahmebescheinigung über Sprachkurse, Anmeldung zur Sprachprüfung) vorlegen, sind die Anträge ggf. unter Beteiligung der Ausländerbehörde (z.B. zwecks weiterer Abstimmung über einen Ausnahmetatbestand zum Spracherfordernis) abzulehnen. Der Antragsteller hat auch die Möglichkeit, den Antrag zurückzunehmen.

Wird ein hinreichender Sprachnachweis vorgelegt, ist vor einer Visumerteilung darauf zu achten, dass alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Ggf. ist eine aktuelle Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen (regelmäßige Gültigkeit der Zustimmungserklärung drei Monate, vgl. Visumhandbuch-Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“, Ziff. 6 a.E.).

Mit dem vorstehenden Verfahren soll den Antragstellern unter Vermeidung einer sofortigen Ablehnung/Rücknahme des Visumantrags die Möglichkeit eröffnet werden, in einem angemessenen Zeitraum auch die neugeschaffene Zuzugsvoraussetzung zu erfüllen. Hierdurch werden eine Belastung durch Neuansträge und erneute Gebührenerhebung vermieden und Klagen bzw. Eilanträgen nach Möglichkeit entgegengewirkt.

Diese Verfahrensweise wird zu einem gewissen Mehraufwand bei der Visumbearbeitung führen. Er ist jedoch begrenzt auf einen Teil der laufenden Einzelfälle zum Ehegattennachzug, für die Sprachnachweise unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände zu erbringen sind.

4. **Neuanträge, die ab dem 28.08.2007 gestellt**, d.h. bei der Visastelle abgegeben werden :

Die Anträge sind ausnahmslos nach der **neuen Rechtslage** (insbesondere Sprachnachweis und Mindestalter) zu prüfen und zu entscheiden.

Antragsteller sind bei Vorsprache über die neue Zuzugsvoraussetzung und die örtlichen Möglichkeiten zur Sprachprüfung **eingehend zu beraten**. Soweit der Sprachnachweis nicht unmittelbar erbracht werden kann, soll im Hinblick auf die Unvollständigkeit der antragsbegründenden Nachweise eine Nichtstellung bzw.

Rücknahme des Visumantrags zur Vermeidung der Antragsablehnung angeregt werden.

Hinsichtlich der Beteiligung der Ausländerbehörden unterrichtet das Bundesministerium des Innern die Länder über die vorstehende Verfahrensweise der Auslandsvertretungen. Soweit die im Einzelfall beteiligte Ausländerbehörde ihre Zustimmungserklärung jedoch entgegen dem vorstehenden Verfahren versagen sollte, ist Gegenvorstellung zu erheben und gemäß Visumhandbuch-Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“, Ziff. 1 a.E. „Berücksichtigung des Votums der Ausländerbehörde“, zu verfahren.

Im Auftrag

Dr. Blomeyer